

Nichtamtlicher Teil.

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts.

Von Professor Ernst Röhliberger.

(Fortsetzung aus Börsenblatt Nr. 196, 240, 243, 246, 248, 252.)

Nachdruck verboten.

II. Schutzfristen, Schutzbedingungen und Förmlichkeiten ferner:

Peru.

(Österreich s. Seite 8634.)

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autorennamen.	20 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Um das Eigentum an einem Buche, Stiche, einer Karte und musikalischen Komposition beweisen zu können, muß ein Exemplar in der öffentlichen Bibliothek, wo eine solche existiert, und ein anderes Exemplar im Archiv der Präfektur des Departements, wo die Auflage erscheint, hinterlegt werden. Einsprüche gegen das Eigentumsrecht und Anstände werden durch die Gerichte beurteilt.	I. Landesgesetz. Dieses definiert die Autoren, auf welche es Anwendung findet, nicht näher. II. Vertragsrecht. Peru ist dem Vertrage von Montevideo beigetreten und durch diesen mit Argentinien, Paraguay und Uruguay verbunden. Die Autoren dieser Länder müssen die Förmlichkeiten in Peru (wahrscheinlich) nicht erfüllen.	
2. Anonyme und pseudonyme Werke.	—	—	Der Autor, der seinen Namen nicht kundgeben will, hat auf der Präfektur ein verschlossenes und versiegeltes Couvert zu hinterlegen, das seinen Namen enthält.		
3. Nachgelassene Werke.	30 Jahre zu Gunsten der rechtmäßigen Eigentümer.	—			

Portugal.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autorennamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Um im Genusse des Urheberrechts stehen zu können, muß der Autor oder der Eigentümer eines Werkes der Litteratur noch vor dessen Erscheinen 2 Exemplare in der öffentlichen Bibliothek in Lissabon hinterlegen; für ein dramatisches oder musikalisches oder von dramatischer Litteratur und Tonkunst handelndes Werk hat die Hinterlegung bei dem Kgl. Konservatorium in Lissabon zu erfolgen, und für Lithographien, Stiche, Abgüsse oder für Werke über Kunst bei der Akademie der schönen Künste in Lissabon. Hier können auch statt der 2 Exemplare der Kunstwerke die Originalzeichnungen derselben hinterlegt werden. Die betreffenden Eintragungen müssen monatlich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auszüge aus dem Register bilden einen Präsumtionsbeweis für das Eigentumsrecht.	I. Landesgesetz. Mit dem portugiesischen Autor wird gleichgestellt der fremde Schriftsteller, in dessen Heimat der Portugiese gleich behandelt wird wie der Einheimische. II. Vertragsrecht. Portugal hat Litterarverträge mit Belgien, Brasilien, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen. Die nebenstehenden Förmlichkeiten müssen erfüllt werden von den Autoren Brasiliens und der Vereinigten Staaten. Für die Werke der Autoren Belgiens und Frankreichs ist eine besondere Eintragung auf dem Ministerium des Innern in Lissabon vorgesehen. Die Autoren Spaniens sind nur an die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in einem der beiden Vertragsländer gehalten.	Ad 2. Juristische Personen: Der Staat oder ein öffentliches Institut. Ad 5. Der Uebersetzer eines gemeinfreien Werkes hat während 30 Jahre das ausschließliche Vervielfältigungsrecht auf seine Uebersetzung.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre von der Veröffentlichung desjenigen Bandes oder Heftes an, wodurch das Werk vollständig wird.	—			
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	30 Jahre von der vollständigen Veröffentlichung des Werkes an zu Gunsten des Verlegers.	Sobald der Autor oder seine Rechtsnachfolger sich zu erkennen geben und ihre Existenz gesetzlich beweisen, tritt der volle Schutz (siehe unter 1) zu ihren Gunsten ein.			
4. Nachgelassene Werke.	50 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes zu Gunsten des Verlegers eines sicher bekannten Autors.	—			
5. Uebersetzungsrecht.	Wie unter 1. Dagegen für fremde Autoren nur 10 Jahre mit Benutzungsfrist von 3 Jahren.	Die fremden Autoren werden in ihrem Uebersetzungsrecht von 10 Jahren nur geschützt, wenn sie innerhalb 3 Jahre von der Uebersetzung des Originalwerkes an eine Uebersetzung erscheinen lassen.			